

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

12. Februar 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in den Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigen-Vereins, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausführung des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes), Seite 116. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Gewährung einer Vergütung von der Thüringischen Versicherungsanstalt an die mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten beauftragten Orts-, Betriebs-, u. Krankenassen, Seite 119. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu der Ministerial-Verordnung über baupolizeiliche Vorschriften vom 7. Juli 1881, Seite 119. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., Seite 120. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur des Halleschen Versicherungs-Vereins zu Halle a/S., Seite 120. — Inhalts-Verzeichniß zu dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 121.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[22] I. Mit Höchster Genehmigung ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Paul Rästner in Weimar der Großherzogliche Finanzrath Dr. jur. Karl Rebe daselbst als Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Vereins ernannt worden.

Weimar, den 29. Januar 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Nothe.

[23] II. Zur Ausführung des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird mit Höchster Genehmigung und einer Vereinbarung mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Versicherungsanstalt beteiligten Staaten entsprechend hiermit Folgendes verordnet:

1900

18

I.

Die bei der Thüringischen Versicherungsanstalt und deren Organen im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, sofern sie nicht nur auf Probe oder Kündigung gegen Lohn angenommen werden, nach Maßgabe der jeweiligen im Großherzogthum geltenden Vorschriften über den Civilstaatsdienst den Staatsbeamten gleichzustellen.

Der Gesamtvorstand der Versicherungsanstalt hat von Fall zu Fall zu bestimmen, ob die Neuanstellung von Beamten widerruflich oder unwiderruflich erfolgt und ob der Neuanzustellende den durch Dekret oder Reskript angestellten Staatsbeamten gleichzuachten ist.

Soweit den jetzt angestellten Beamten durch Dienstvertrag die Rechte der durch Dekret angestellten Beamten eingeräumt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

II.

Nächster Vorgesetzter der Beamten ist der Vorsitzende des Vorstands der Versicherungsanstalt. Oberbehörde ist der Gesamtvorstand; namentlich im Bezug auf Anstellung, Entlassung, Versetzung in den Warte- oder Ruhestand und im Bezug auf Disziplinar-Maßregeln.

III.

Für die Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältniß haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen, in zweiter Linie die Gesamtheit der bei der Thüringischen Versicherungsanstalt beteiligten Staaten.

Weimar, am 30. Januar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Nothe.**

[24] III. Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Junungs-Krankenkassen, der Knappschafstskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen sowie landes-

rechtlicher Einrichtungen ähnlicher Art von Amtswegen verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

Die Ausstellung und Aushändigung von Krankheitsbescheinigungen kann ausgesetzt bleiben, solange die Quittungskarte eines Versicherten bei der Krankenkasse, die die Unterstützung gewährt hat, auf Grund von § 153 des Gesetzes hinterlegt ist. Vor der Aushändigung der Quittungskarte sind jedoch die Bescheinigungen über anrechnungsfähige Krankheitszeiten, die in die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte entfallen, nachzuholen und zugleich mit der Karte abzugeben.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

Für die Bescheinigungen ist das nachstehende Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend, Lohnarbeit ausgeübt haben.

Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben.

Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.

6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten; diese entscheidet endgültig.

7. Schreib- oder sonstige Gebühren dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Weimar, am 22. Januar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.
H. L. v. Wurmb.**

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

D..... (Name)..... in (Wohnort)....., geboren im Jahre zu (Geburtsort)....., Kreis (Verwaltungsbezirk)..... (Mitglied der unterzeichneten=Krankenkasse), war vom bis zum krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

....., den

Der Gemeindevorstand. (Der Vorstand der Kasse.)

(L. S.)

[25] IV. Auf Grund des § 151 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird hiermit Folgendes bestimmt:

Den nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats=Ministeriums vom 29. November 1890 und nach dem Beschluß des Vorstands der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890 — Seite 200 des Regierungs=Blatts — mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten beauftragten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Zünungs=Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindefrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, ist für diese Geschäfte vom 1. Januar 1900 ab von der Thüringischen Versicherungsanstalt eine Vergütung in Höhe von einem Prozent der erhobenen Beiträge zu gewähren. Dabei wird jedoch den bezeichneten Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt, bei Einsendung der Karten an die Versicherungsanstalt ein Verzeichnis derselben in alphabetischer Folge beizufügen.

Die für Einziehung der Versicherungsbeiträge durch die Bekanntmachungen vom 7. Oktober 1893 — Seite 127 des Reg.=Blattes — und vom 30. Oktober 1895 — Seite 401 des Reg.=Blattes — festgesetzten Vergütungen sind daneben in der seitherigen Höhe weiter zu gewähren.

Weimar, am 26. Januar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.
H. L. v. Wurmb.**

Nachtrag

**zu der Ministerial=Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften,
vom 7. Juli 1881.**

[26] V Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachträglich zu den Vorschriften über die Aufstellung von Stubenöfen hierdurch verordnet:

An Stelle der durch § 7 Ziffer 42 lit. A. a. der Ministerial=Verordnung vom 7. Juli 1881 vorgeschriebenen massiven Verblendung oder Rachelbekleidung

kann die genehmigende Behörde die Verblendung durch mindestens 10 cm starke Gipsdielen ohne Rohr- oder Holzeinlage mit Spundung (Feder und Nut) zu lassen. Die zu schützende Wand oder die Außenseite der Gipsdielen muß mit einem wenigstens 1,5 cm starken Kalkmörtelputz versehen werden.

Weimar am 5. Februar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.
H. L. v. Wurmb.**

[27] VI. Von der Direktion der Frankfurter Lebens=Versicherungs=Gesellschaft in Frankfurt a/M. ist an Stelle des Marktmeisters Richard Triebner in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial=Bekanntmachung vom 31. Mai 1898, Regierungs=Blatt Seite 98), der Dekorationsmaler Karl Hollbach in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 25. Januar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements=Chef:
Krause.**

[28] VII. Von der Direktion des Halleschen Versicherungs=Vereins zu Halle a/S. ist an Stelle des Eugen Adam in Weimar, bisherigen Hauptagenten desselben (Ministerial=Bekanntmachung vom 8. Mai 1899, Regierungs=Blatt Seite 242), E. Oscar Klopffleisch in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 29. Januar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements=Chef:
Krause.**

[29] Das 1., 2., 3., 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 2642 Verordnung, betr. das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898; vom 28. Dezember 1899.
- " 2643 Verordnung, betr. die Uebertragung der Befugnisse des preussischen General-Auditorats auf das Reichsmilitärgericht; vom 28. Dezember 1899.
- " 2644 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs; vom 10. Januar 1900.
- " 2645 Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay in Betreff des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 20. Juni 1892; vom 5. Juni 1899.
- " 2646 Ausführungs-Bestimmungen zum Telegraphen-Wege-Gesetz; vom 26. Januar 1900.
- " 2647 Bekanntmachung, betr. eine VI. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 1—5:

- S. 1 Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892; — Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienste.
- " 5 Herausgabe eines dritten Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnis.
- " 12 Bekanntmachung, betr. die nach dem Invalidenversicherungsgesetze für die Selbstversicherung zu verwendenden Quittungskarten (Formular B).
- " 12 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betr. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.
- " 16 Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze wegen Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Loose und Spielausweise.

- S. 21 Bestellung eines Stellvertreters der Hamburg = Amerika = Linie als Auswanderungsunternehmer.
" 21 Bestellung eines Reichsbevollmächtigten.
" 21 Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1900.
" 23 Bestimmungen über Fernsprech = Nebenschlüsse.
" 25 Ermächtigung einer Firma zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntwein = Denaturierungsmittels.
-

Weimar. — Hof - Buchdruckerei.